



## Bürgerverein Dorf Rosenthal e.V.

### **Satzung des Bürgervereins Dorf Rosenthal e.V. vom 15. 03. 2024**

#### **Präambel**

Der Bürgerverein Dorf Rosenthal e.V. versteht sich als Plattform der gesellschaftlich aktiven Bürgerinnen und Bürger, als kommunale Interessenvertretung und als Träger des kulturellen Lebens im Ortsteil Rosenthal. Er organisiert die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der Infrastruktur, pflegt das Erscheinungsbild des Dorfes, hält die Erinnerung an die Geschichte des Ortes lebendig und versteht sich als Partner des Bezirksamtes Pankow von Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben.

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Dorf Rosenthal“. Er trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenthal (13158 Berlin). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 24275 B eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volksbildung, die Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Veranstaltungen in der Tradition des Ortsteils Rosenthal und durch Veröffentlichungen zu seiner Geschichte sowie durch Besuche von Ausstellungen und Museen. Die Heimatpflege und das

bürgerschaftliche Engagement werden verwirklicht durch freiwillige Arbeitseinsätze der Mitglieder und Anwohner zum Reinigen und Schmücken des historischen Dorfgangers und anderer öffentlicher Räume. Kunst und Kultur werden gefördert durch die Organisation und Durchführung künstlerischer Veranstaltungen. Die politische Bildung und das Engagement der Bevölkerung für das demokratische Staatswesen werden gefördert durch Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Parteien und staatlichen Organen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für ein demokratisches Gemeinwesen, ein friedliches Zusammenleben aller Menschen sowie eine solidarische Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Rosenthal ein.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist auf einem Antragsformular zu beantragen. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (2) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
  - a. Vollmitglieder,
  - b. Fördermitglieder,
  - c. Organisationen.
- (3) Vollmitglieder sind stimmberechtigte und beitragspflichtige Mitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Beitragsordnung erlassen.
- (4) Fördermitglieder sind nichtstimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- (5) Organisationen sind juristische Personen, die durch ihre gesetzlichen Vertreter Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung erhalten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen können, sind:
  - a. Das Mitglied ist mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand.
  - b. Das Mitglied hat gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen.
  - c. Das Mitglied hat den Verein oder ein anderes Vereinsmitglied geschädigt.
  - d. Das Mitglied hat dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschadet.
- (4) Ein Ausschluss muss schriftlich beantragt werden. Einen Ausschließungsantrag kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes. Der Tod eines Mitglieds ist im Vorstand zur Kenntnis zu nehmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist der Verstorbenen zu gedenken.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf eine Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und die sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mailadresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressen unverzüglich zu informieren.

- (3) Vollmitglieder und die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsorganisationen haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Daraus ergibt sich für sie die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördermitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen alle Rechte.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand,
  - c. der erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinen zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied. Als Amtsbezeichnung ist je nach Besetzung die weibliche Form zu wählen.
- (2) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands alleine.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von ihm ernannten Beisitzern.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. die Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Satzung,
  - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - d. die Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - e. die Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - f. die Vertretung des Vereins nach außen,
  - g. die Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins,
  - h. die Organisation aller Aufgaben zur Erfüllung der Vereinszwecke,
  - i. das Recht redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf einer Vorstandssitzung. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung per E-Mail zulässig.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands gefasst.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kooptieren. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung und den Anträgen zur Beschlussfassung ist 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder in Textform zu versenden. Danach kann jedes Mitglied einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung an den Vorsitzenden richten. Die Änderungsanträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung beraten. Über die Annahme oder Ablehnung jedes einzelnen Antrages wird abgestimmt. Die so geänderte Tagesordnung gilt als beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresabschlusses,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - f. die Wahl der Kassenprüfer,

- g. den Erlass der Beitragsordnung und der Wahlordnung,
  - h. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - i. die Änderung der Satzung und
  - j. die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Das Hausrecht in der Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden ausgeübt. Er bestimmt über den Gang der Verhandlungen in der Versammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Termin ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher anzukündigen. Mit der Ankündigung ist die Aufforderung zu verbinden, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung endet die Antragsfrist.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (2) Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss bestehend aus zwei wahlberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Abschluss des Wahlverfahrens. Der Wahlausschuss bestimmt einen von beiden zum Wahlleiter. Dieser leitet den Wahlvorgang und wird durch die andere Person des Wahlausschusses unterstützt.
- (3) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Vollmitglieder. Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren Vertreter aus. Die Vertretungsberechtigung ist in der Anwesenheitsliste zu protokollieren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (6) Mitglieder, die von einem Beschluss persönlich betroffen sind, nehmen an der Abstimmung darüber nicht teil.

## **§ 12 Dokumentationspflichten**

- (1) Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle müssen folgende Informationen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c. die Liste der teilnehmenden Mitglieder,
  - d. eine Feststellung zur Beschlussfähigkeit,
  - e. die Tagesordnung,
  - f. die gestellten Anträge,
  - g. das jeweilige Abstimmungsergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen),
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut und
  - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (3) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben. Dem erweiterten Vorstand ist die Möglichkeit einzuräumen, Anmerkungen und Stellungnahmen zu den Protokollen abzugeben. Die Protokolle sind chronologisch abzulegen.

## **§ 13 Ehrenordnung**

- (1) Vereinsmitglieder können auf Empfehlung und Vorschlag von Vollmitgliedern aufgrund ihres langjährigen Engagements zur Förderung der Arbeit des Vereins im Sinne §2 vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Nach ihrer Ernennung werden Ehrenmitglieder auf der Internet-Webseite des Vereins auf einer gesonderten Seite „Ehrenmitglieder“ mit einem Foto und einer Kurzbeschreibung ihrer Verdienste gewürdigt. Die Veröffentlichung erfolgt nur auf der Grundlage einer wirksamen Einwilligungserklärung des Ehrenmitgliedes.

- (3) Der Vorstand wird nach der Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins auf seiner nächsten Vorstandssitzung darüber entscheiden, wer von den Ehrenmitgliedern darüber hinaus für weitere Ehrungen vorgeschlagen werden sollten, die vom Stadtbezirk Pankow oder vom Land Berlin für besonderes ehrenamtliches Engagement verliehen werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Erforderlich ist die Prüfung in Vorbereitung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Ergebnisse der Kassenprüfung und der Prüfung der Buchhaltung zu berichten.
- (4) Die Prüfung bezieht sich nur auf die buchhalterische Ordnung und die Richtigkeit der Dokumentation, nicht auf eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte.
- (5) Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Absatz 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund als einem Mitgliederbeschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Für Pankow e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige künstlerische Zwecke in Pankow zu verwenden hat.